

# Einwohnergemeinde Ferenbalm



## Personalreglement

Inkrafttreten per 01.01.2023

## Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS .....	3
LOHNSYSTEM .....	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG .....	4
SOZIALLEISTUNGEN .....	5
ENTSCHÄDIGUNGEN.....	5
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	6
AUFLAGEZEUGNIS .....	6
ANHANG I JAHRESENTSCHÄDIGUNGEN, GEMEINDERAT .....	7

## Rechtsverhältnis

- Geltungsbereich **Art. 1** <sup>1</sup> Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.
- Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** <sup>1</sup> Im Monatslohn angestelltes Personal wird öffentlich-rechtlich angestellt.
- <sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- <sup>3</sup> Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
- Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** <sup>1</sup> Im Stundenlohn angestelltes Personal wird privatrechtlich angestellt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in der Personalverordnung.
- <sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal beträgt drei Monate. Die Kündigungsfrist für das Kader beträgt 6 Monate.
- <sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

## Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** <sup>1</sup> Der Gemeinderat ordnet in der Personalverordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft. Es wird das degressive Lohnsystem angewendet.
- <sup>2</sup> Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:
- 20 Gehaltsstufen von je 1.0 Prozent
  - 40 Gehaltsstufen von je 0.75 Prozent
  - 20 Gehaltsstufen von je 0.5 Prozent

Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1.5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

Aufstieg

**Art. 6**<sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

<sup>3</sup> Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- von der individuellen Leistung
- vom individuellen Verhalten
- von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des gesamten Personals der Gemeinde
- von anderen sachlich haltbaren Gründen

<sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

## Leistungsbeurteilung

Organigramm

**Art. 7** Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

Kader

**Art. 8** Der Leiter/Die Leiterin der Gemeindeverwaltung und der Finanzverwalter/die Finanzverwalterin als Stellvertreter(in) bilden das Kader der Gemeinde.

Durchführung

**Art. 9**<sup>1</sup> Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Leiters/ der Leiterin der Gemeindeverwaltung verantwortlich. Der Leiter/die Leiterin der Gemeindeverwaltung sowie die übrigen Vorgesetzten sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung der übrigen, direkt unterstellten Mitarbeitenden verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) sie führen mit den Betroffenen ein Beurteilungsgespräch durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten den Betroffenen den in Aussicht genommenen Entscheid betreffend den Gehaltsaufstieg aufgrund des Verfahrens nach Art. 6 und geben nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme;
- d) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Eröffnung/Rechtsmittel	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p><sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p><b>Art. 11</b> Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 3'000.00 im Einzelfall belohnen.</p>

## Sozialleistungen

Unfallversicherung Pensionskasse	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) sowie gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.</p>
Krankentaggeldversicherung	<p><sup>2</sup> Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.</p> <p><sup>3</sup> Die Umsetzung ist in der Personalverordnung geregelt.</p>

## Entschädigungen

Jahresentschädigung Gemeinderat	<p><b>Art. 13</b> Die pauschale Entschädigung des Gemeinderates wird im Anhang I geregelt.</p>
Entschädigung Sitzungsteilnahmen	<p><b>Art. 14</b> Das Personal hat für die Sitzungsteilnahmen ausserhalb der regulären Arbeitszeit Anspruch auf eine Lohnentschädigung oder auf eine Zeitkompensation.</p>
Sitzungsgeld, Spesen	<p><b>Art. 15</b> Die Entschädigungen für Sitzungsgelder und Spesen für die Angestellten und die Behördenmitglieder werden in der Personalverordnung geregelt.</p>

## Besondere Bestimmungen

Stellenbeschreibung	<p><b>Art. 16</b> Der Gemeinderat umschreibt die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in Stellenbeschreibungen.</p>
---------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

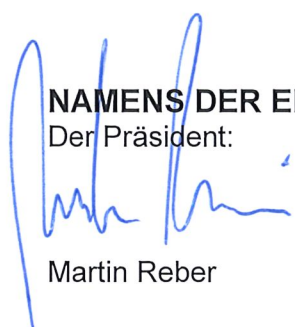
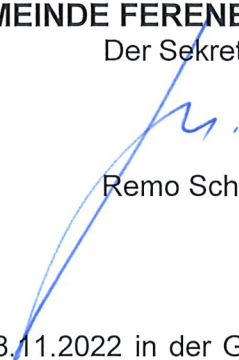
Stellenausschreibung	<b>Art. 17</b> Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
Arbeitsplatzbewertung	<b>Art. 18</b> Ändern sich das Arbeitsvolumen oder die Anforderungen an die Funktion wesentlich, kann der Gemeinderat die Stellen neu bewerten lassen.
Nacht- und Wochenendarbeit, Pikettdienst	<b>Art. 19</b> Der Gemeinderat regelt in der Personalverordnung die Zuschläge für Nacht- und Wochenendarbeit sowie Pikettdienst.
Abgangsentschädigung	<b>Art. 20</b> Es werden keine Abgangsentschädigungen ausgerichtet.
Arbeitszeitmodell und Schalteröffnungszeiten	<b>Art. 21</b> Der Gemeinderat regelt das Arbeitszeitmodell und legt nach Anhörung der Verwaltung die Schalteröffnungszeiten fest.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhang I tritt am 01.01.2023 in Kraft.  <sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 11.12.2006 auf.
---------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Genehmigung

So beraten und angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde Ferenbalm am 28. November 2022.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE FERENBALM**  
Der Präsident:  Martin Reber  
Der Sekretär:  Remo Schneider

## Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 28.10. bis 28.11.2022 in der Gemeindeverwaltung Ferenbalm öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Laupen Anzeiger vom 27.10. und 03.11.2022 bekannt.

Ferenbalm, 28.11.2022

**Der Gemeindeschreiber:**

  
Remo Schneider

## Anhang I

<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung</u>	
<u>Gemeinderat</u>		
Präsidentin/Präsident	CHF	14'000.00
Vizepräsidentin/Vizepräsident	CHF	7'000.00
Übrige Mitglieder	CHF	5'000.00

Mit der Jahresentschädigung gilt der Zeitaufwand für die Sitzungsvor- und Nachbearbeitung, das Aktenstudium, Besprechungen mit der Verwaltung sowie für Repräsentationsanlässe als abgegolten.

Die Jahrespauschale beinhaltet weiter die Grundaussagen für Büro, PC-Arbeitsplatz, Büromaterial, Telefonkosten etc. Die pauschale Entschädigung für den privaten Laptop wird in der Personalverordnung geregelt.

### Zusätzliche pauschale Entschädigung jährlich

Gemeinderat Ressort Bau	CHF	2'000.00
Gemeinderat Ressort Bildung	CHF	2'000.00

Mit der zusätzlichen pauschalen Entschädigung ist der Zeitaufwand für die regelmässigen Besprechungen mit der Bauverwaltung und der Schulverwaltung (Schulleitung) abgegolten.